



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern

(Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

vom

22. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1, allgemeine Regelungen

§ 01 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2, Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 02 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.a.

§ 03 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsstätten

§ 04 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 05 Haus- und Gartenarbeiten

§ 06 Lärm durch Tiere

§ 06 a Schutz der Nachtruhe

Abschnitt 3, Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 07 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 08 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 09 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 12 Taubenfütterungsverbot

§ 13 Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4, Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

§ 16a Offenes Feuer

Abschnitt 5, Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

Abschnitt 6, sonstige Regelungen

§ 18 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 20 Bienenhaltung

§ 21 Lärm durch Fahrzeuge

§ 21 a Verhaltensbedingte Gefahren

Abschnitt 7, Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassen von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22. Februar 2006 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsstätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

1. Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden.
2. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

1. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6 a Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, lautes Lachen oder Schreien zu stören. Dies gilt auch für das nächtliche An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsplätzen untersagt:

- a) das Abspritzen von Fahrzeugen,
- b) das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
- c) das Verrichten der Notdurft.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
4. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen der PolVO des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen.

§ 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, sowie Spiel- und Sportplätzen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

1. An öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

3. Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) das Lagern oder dauernde Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte zu belästigen,
 - e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - f) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

1. In Grün- und Erholungsanlagen ist es, unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - 1.1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - 1.2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
 - 1.3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden;
 - 1.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - 1.5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - 1.6 Hunde, ausgenommen solche die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - 1.7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Ein-

richtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

- 1.8 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- 1.9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- 1.10 Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

2. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 16a Offenes Feuer

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite eines Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 18

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 21 a Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und Grünflächen nach § 1 ist es nicht zulässig sich derart dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hinzugeben, dass dort als Folge dieses Konsums andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Schreien, Lachen, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Spucken, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder Beschimpfungen und Beleidigungen belästigt oder gefährdet werden können.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.1 entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 1.2 entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 1.3 entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
- 1.4 entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt
- 1.5 entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 1.6 entgegen § 6a die Nachtruhe stört
- 1.7 entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt sowie seine Notdurft verrichtet.
- 1.8 entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 1.9 entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält und die ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt,
- 1.10 entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- 1.11 entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 1.12 entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
- 1.13 entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 1.14 entgegen § 12 Tauben füttert,
- 1.15 entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 1.16 entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 1.17 entgegen § 15 Abs. 1a nächtigt,
- 1.18 entgegen § 15 Abs. 1b bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 1.19 entgegen § 15 Abs. 1 c die Notdurft verrichtet,
- 1.20 entgegen § 15 Abs. 1 d außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstätten u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- 1.21 entgegen § 15 Abs. 1 e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 1.22 entgegen § 15 f Gegenstände wegwirft oder ablagert,
- 1.23 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- 1.24 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
- 1.25 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 1.26 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstätten Feuer macht,
- 1.27 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

- 1.28 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
- 1.29 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 1.30 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 1.31 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 1.32 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 1.33 entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
- 1.34 entgegen § 16a offenes Feuer macht, unterhält oder sich am offenen Feuer aufhält.
- 1.35 entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 1.36 unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,
- 1.37 entgegen § 18 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benützt,
- 1.38 entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- 1.39 entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
- 1.40 entgegen § 21 Buchstabe „a“ außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
entgegen § 21 Buchstabe „b“ Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
entgegen § 21 Buchstabe „c“ Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt,
entgegen § 21 Buchstabe „d“ beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht
oder entgegen § 21 Buchstabe „e“ mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
- 1.41 entgegen § 21a sich belästigend oder gefährdend verhält.

2. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 10. März 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 23. Mai 2001.

Mauer, den 22. Februar 2006

Jörg Albrecht
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Polizeiverordnung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Mauer geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 22. Februar 2006

Jörg Albrecht
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung in öffentlicher Sitzung am 22. Februar 2006 zugestimmt.
2. Diese Polizeiverordnung wurde bekannt gemacht am 03. März 2006 durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden, Ausgabe Nr. 09 vom 03. März 2006.
3. Diese Polizeiverordnung ist am 10. März 2006 in Kraft getreten.
4. Diese Polizeiverordnung wurde dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Kommunalrechtsamt) am 13. März 2006 angezeigt.
5. Mehrfertigungen dieser Polizeiverordnung erhielten:
 - a) Ordnungsamt im Hause
 - b) Zu den Akten Satzungen/Polizeiverordnungen

Mauer, den 10. März 2006

Gemeinde Mauer

Jörg Albrecht
Bürgermeister